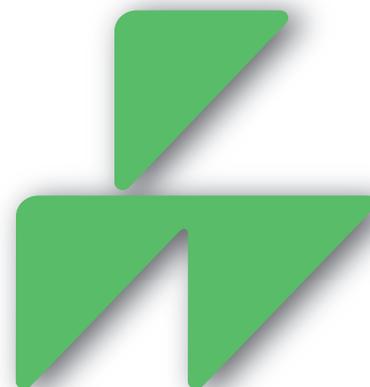


# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,  
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,  
Gas- und Wasserwerke

## 9/2015



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

67. Jahrgang

## INHALT

<b>Erweiterte vergaberechtliche Handlungsspielräume für Sektorauftraggeber vor dem Hintergrund des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes</b>	
– von RA Dr. Jan-Oliver Schrotz, LL.M und RA Dr. Julian Faasch, Hamburg/Düsseldorf –	261
<b>Nachweis Betriebsnotwendigkeit Umlaufvermögen – Teil 2: Optimierung Tätigkeitsabschlüsse und Aufbau Nachweisführung</b>	
– von Dipl.-Wirtsch.-Ing. Linda Hermann und Dipl.-Wirtsch.-Ing. Udo Wallmann, Berlin –	267
<b>EEG 2014 – Quo vadis?</b>	
– von RAin Heike Viole und RA Lukas Kostrach, München/Nürnberg –	271

### Wirtschaftsrecht

#### Rechtsprechung

##### Zivilrecht

• OLG Naumburg, OLG Karlsruhe, OLG München, OLG Braunschweig: Hinweis auf die Möglichkeit der richterlichen Kontrolle in einer Preisanpassungsklausel	273
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg –	
• EuGH: Stromzähler muss zugänglich sein	276

##### Zivilrecht/Wasserrecht

• BGH: Billigkeit des Wassergrundpreises	276
--	-----

##### Energiewirtschaftsrecht

• OLG Düsseldorf: Netzknotenbezogene Betrachtungsweise der BNetzA erweitert unzulässig Adressatenkreis des § 13 Abs. 1a Satz 1 EnWG	278
• OLG Düsseldorf: Redispatch-Vergütungs-Festlegung der BNetzA genügt nicht der angemessenen Vergütung gemäß § 13 Abs. 1a EnWG	278

### Steuerrecht

#### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

##### Umsatzsteuer

• BayLfSt: Saunaleistungen in Schwimmbädern – Auswirkungen aufgrund der Änderung des Anwendungsbereiches des ermäßigten Steuersatzes bei Saunaleistungen	279
• BMF: Vordruckmuster für den Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers	279

#### Rechtsprechung

##### Umsatzsteuer

• EuGH: Einbeziehung der Konzessionsabgabe in die Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer – Anmerkung von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	280
• FG Münster: Rundungsregel bei der Berechnung des Pro-rata-Satzes – Vorlage an den EuGH	282

### Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• <b>Abwassergebühren:</b> Gebührenfähigkeit der Kosten für die Beseitigung von im Schmutzwasser enthaltenen Fremdwasser	284
• <b>Abwassergebühren:</b> Einschaltung eines Verwaltungshelfers bei Erlass eines Gebührenbescheides	285
• <b>Erschließungsbeiträge:</b> Überdimensionierung einer Anlage eines ehemaligen VEB	285
• <b>Erschließungsbeiträge:</b> Verteilung des Verbesserungsaufwandes auf Alt- und Neu-Anschließer	286
• <b>Straßenausbaubeiträge:</b> Erforderlichkeit beitragsfähigen Aufwands, Minderung durch Fördermittel sowie Artzuschlag wegen überwiegend gewerblicher Nutzung	286
• <b>Zweitwohnungssteuer:</b> Verwendung des Grundsteuermessbetrages als Steuermaßstab	287

### Arbeitsrecht

• Verfristete Ablehnung eines Teilzeitverlangens und daraufhin ausgesprochene Änderungs- kündigung	288
---	-----

### Buchbesprechungen

288

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

Online-Seminare

Terminkalender 2015  
auf der Rückseite

# Im Focus – mehr auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

## **Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) in Kraft getreten**

Am 22.07.2015 wurde das BilRUG im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, nachdem es am 18.06.2015 vom Bundestag in 3. Lesung verabschiedet wurde und in dieser Fassung am 10.07.2015 den Bundesrat unverändert passiert hat. Damit trat das BilRUG am 23.07.2015 in Kraft. Mit dem BilRUG wird die EU-Bilanzrichtlinie (RL 2013/34/EU), die Jahres- und Konzernabschlüsse europaweit neu regelt, in deutsches Recht umgesetzt (vgl. hierzu Kronawitter, *VersorgW* 2014, 289 ff. u 324 ff., DokNr. 14003161, 14003185). Auf Anregung des Bundesrates (Sitzung vom 06.03.2015) wurden die Übergangsvorschriften des EGHGB überarbeitet. Die Regelungen des BilRUG sind grundsätzlich erstmals in Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Sonderregelungen bestehen etwa für die freiwillige vorzeitige Anwendung der erhöhten Schwellenwerte im Jahres- und Konzernabschluss. Durch das BilRUG ergeben sich u.a. die Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen, Neuregelungen zu außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen sowie zur Inanspruchnahme von Erleichterungen und der damit verbundenen Einstandspflicht des Mutterunternehmens. Insbesondere wird die Definition der Umsatzerlöse in § 277 Abs.1 HGB im Hinblick auf die Bilanzrichtlinie angepasst: »Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen.« (vgl dazu auch zum bisherigen Wortlaut § 277 Abs.1 HGB: Kronawitter, *Der Ausweis von Steuern, Umlagen und Konzessionsabgaben in der Gewinn- und Verlustrechnung eines Energieversorgers*, *VersorgW* 2013, 288 = DokNr. 13002501).

*DokNr. 15001426*

## **BVerwG: Klage von Postkunden gegen Genehmigung von Briefporti ist statthaft – Auswirkungen auch auf Netzentgeltgenehmigungen?**

Das BVerwG hat in drei Urteilen vom 05.08.2015 (6 C 8.14, 6 C 9.14 und 6 C 10.14) Entgeltgenehmigungen der Bundesnetzagentur für Briefporti der Deutschen Post in den Jahren 2003, 2004 und 2005 für rechtswidrig erklärt. Kläger war ein eingetragener Verein, dessen Mitglieder Postdienstleistungen erbringen. Er wandte sich als Postkunde gegen die Entgeltgenehmigungen. Das VG Köln hatte die Klagen abgewiesen. Das OVG Münster hatte die Berufungen des Klägers zurückgewiesen und dies in erster Linie damit begründet, der Kläger werde durch die an die Deutsche Post AG gerichteten Entgeltgenehmigungen nicht in eigenen Rechten verletzt. Er schulde zwar – wie wohl fast jeder in Deutschland – im Falle eines geschlossenen Beförderungsvertrages das genehmigte Entgelt; dies rechtfertige aber nicht die Annahme, durch eine rechtswidrige Genehmigung könnten eigene Rechte des Klägers verletzt sein. Das sah das BVerwG anders: Soweit der Kläger als Kunde der beigeladenen Deutschen Post mit ihr – etwa durch Einwurf eines frankierten Briefes in den Postkasten – Beförderungsverträge schließt, kann er gegen die Genehmigung des dafür geschuldeten Entgelts Klage erheben. Man darf gespannt sein, ob der zuständige Kartellsenat des BGH dem folgen würde, falls ein entsprechendes Verfahren bezüglich Netzentgelten für Strom oder Erdgas als Energie-Verwaltungssache bei ihm anhängig würde. Bisher hat er lediglich in einer Energie-Zivilsache ausgesprochen, dass das Netzentgelt im Verhältnis des Netznutzers zum Netzbetreiber trotz Entgeltgenehmigung richterlicher Kontrolle nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB unterliegt (BGH, Urteil vom 15.05.2012 – EnZR 105/10 = VW-DokNr. 12001732).

*DokNr. 15001427*

## **BayStMI: Hinweise zur doppelten kommunalen Buchführung**

Mit Bekanntmachung vom 26.03.2015 (IB4-1512-11-1, AllMBL. S. 259) hat das Bay. Staatsministerium des Innern unter Ziffer 4 Hinweise zum konsolidierten Jahresabschluss und zur Ersatzbewertung von bebauten Grundstücken und Infrastrukturvermögen im Zuge der Eröffnungsbilanz veröffentlicht. Insbesondere sei es mit der angeführten (Ersatz-)Bewertungssystematik unvereinbar, für den Vermögensgegenstand eine Modifizierte Restnutzungsdauer zu ermitteln, dann aufgrund der üblichen Gesamtnutzungsdauer einen fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt zu ermitteln und diesen der Berechnung der Abschreibungen zugrunde zu legen. Eine solche Handhabung führe zu einer zu hohen Bewertung in der Eröffnungsbilanz. Vielmehr seien die historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte, über die, etwa nach dem Gebäude-Sachwertverfahren ermittelten, aktuellen Herstellungskosten von Objekten gleicher Art und Güte abzuleiten. Der so ermittelte aktuelle Herstellungswert müsse auf den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindiziert und die rückindizierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Abschreibungen vermindert werden.

*mehr ==> DokNr. 15001428*